

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 265.

Montag den 19. November

1855.

3. 728. a (2) Nr. 18781.

E r l a ß

der k. k. Landesregierung für Krain vom 8. November 1855 mit Erläuterungen über das Hausirhandelsgesetz und über den Fieranten-Handel.

Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern und mit der k. k. Obersten Polizeibehörde über mehrere den Hausir- und Fierantenhandel betreffende Anfragen, mit dem Dekrete vom 6. Oktober 1855 die nachstehenden Erläuterungen sowohl zu dem Gesetze über den Hausirhandel vom 4. September 1852, Landesregierungsblatt 1853, Erster Theil, II. St. Nr. 10, als auch über den Fierantenhandel erlassen:

a) Unter dem Worte Obrigkeit im §. 13 d. H. G. und §. 7 der Vollzugschrift sind alle im §. 8 d. H. G. aufgeführten Behörden, mithin die polizeiliche, politische und die Kommunal-Obrigkeit zu verstehen. Wenn sich in einem Orte alle drei Behörden befinden, so ist die Widrigung des Hausirhandels bei der polizeilichen, in Ermanglung dieser bei der politischen und nur beim Abgange beider, bei der Gemeindevorstellung zu erwirken.

Da die Widrigung der Hausirbücher eine die Ueberwachung der Hausirer bezweckende polizeiliche Maßregel, und als solche mit den bestehenden paß-polizeilichen Vorschriften im Einklange zu erhalten ist, so haben das Ministerium des Innern und die Oberste Polizeibehörde die §§. 8 und 13 d. H. G. in nachstehender Art erläutert:

Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren, oder bloß um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausirdokument vidiren zu lassen, sobald sich am betretenen Orte eine landesfürsüchlich-polizeiliche oder politische Behörde befindet, und zwar ohne Unterschied: ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder Dorf ist. — Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo eine landesfürsüchlich-polizeiliche oder politische Behörde sich nicht befindet, dann hat er die Widrigung bei der Gemeinde-Vorstellung zu erwirken. Zur Erwirkung der Widrigung des Hausirhandels ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine landesfürsüchlich-polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist.

Bezüglich der von mehreren Seiten gemachten Anfrage, ob auf Zeit eingeschränkte oder bedingte Widrigungen der Hausirbücher nach dem A. H. Hausirgesetze zulässig seien, findet man sich veranlaßt, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß durch das neue Hausirgesetz nur die früheren den Hausirhandel speziell berührenden Gesetze, keineswegs aber jene Gesetze und Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, welche zur Ueberwachung der Reisenden, wozu auch der Hausirer gehört, erlassen sind.

Es steht daher nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Widrigung des Hausirhandels mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit, die Verpflichtung zur Widrigung beim Ein- und Austritte, ja bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern, die Instruktion nach einem anderen Orte verfügt werde.

Dagegen soll aber dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Widrigung unbedingt geschehen. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Widrigung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe deshalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

b) Die in einigen Kronländern bisher zugelassene kumulative Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist in Zukunft nicht mehr gestattet. Es darf daher ein Hausirer nicht zugleich Marktfahrer (Fierant, Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht zu, die Jahrmärkte zu besuchen und seine Waren selbst auf offenem Stande oder fester Verkaufsstätte während der Dauer des Jahrmarktes feil zu bieten, er bleibt aber hierbei auf die in seinem Hausirdokumente bezeichneten Waren und auf die durch das Hausirgesetz §. 16 normirte Warenmenge beschränkt.

Auch der Besuch von Wochenmärkten ist den Hausirern nicht verwehrt, sie sind jedoch auf denselben an den Handel von Haus zu Haus gebunden. Das Auslegen und Verkaufen der Ware an festen Standorten, wie Hütten, Buden, Tischen, Ecksteinen oder auf dem Boden u. d. gl., ist den Hausirern auf Wochenmärkten nicht gestattet. Hiernach ist in entsprechender Art vorzusehen, daß von nun an Niemand mehr in den gleichzeitigen Besitz der zum Betriebe des Hausirhandels und der Fierantie erforderlichen Legitimationen gelange. Denjenigen Hausirern des Kronlandes, welche gegenwärtig zugleich die Fierantie betreiben, ist von der k. k. Landesregierung ein Termin bis Ende Dezember d. J. anzuberaumen, innerhalb dessen sie die Anzeige zu machen haben, ob sie fernerhin den Hausirhandel oder die Fierantie betreiben wollen. Binnen dieses anberaumten Termines haben dieselben nach Maßgabe ihrer Erklärung entweder ihr Hausirdokument oder dasjenige, was sie zum Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers berechtigt, namentlich den als Marktfahrer gelösten Erwerbsteuerschein zurückzulegen.

Sollte ein Hausirer sodann noch im Besitze einer Legitimation zur Fierantie und mit Berufung auf dieselbe im Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers, wozu seine Hausirerwilligung und das Hausirgesetz ihn nicht berechtigen, betreten werden, so unterliegt er nicht nur den durch das Hausirgesetz darauf festgesetzten Strafen, sondern es ist ihm auch jedenfalls die Legitimationsurkunde zum Markthandel-Betriebe abzuziehen.

Aus den gepflogenen Verhandlungen hat man wahrgenommen, daß hier und dort von den Behörden eigene Befugnisse oder Lizenzen für den Fierantenhandel erteilt werden.

Der Handel mit allen erlaubten inländischen und ausländischen Waren ist jedoch auf Jahrmärkten gesetzlich freigegeben. Wer auf Grundlage dieser gesetzlichen allgemeinen Marktfreiheit, ohne schon durch den Besitz einer besonderen Gewerbs- oder Handelsberechtigung jeder amtlichen Anmeldung des Fierant-Geschäftsbetriebes entoben zu sein, den Handel von Markt zu Markt gewerbmäßig, d. i. die Fierantie oder Fierantenhandel zu betreiben wünscht, ist wohl zur vorläufigen amtlichen Anzeige und Lösung des Erwerbsteuerscheines, sowie zur Einholung der Reisebewilligung, insofern diese nach den polizeilichen Vorschriften nöthig fällt, verpflichtet, er bedarf aber hiezu eines förmlichen Befugnisses oder Lizenzscheines nicht.

c) Bezüglich des im §. 16 und 19 d. H. G. enthaltenen Verbotes der Anwendung bespannter Wagen werden diese Paragrafen dahin erläutert, daß die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem Anbieten der Ware von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausiren, verboten sei; wogegen dem Hausirer der Transport seiner Waren von Ort zu Ort mit bespannten Wagen, sie mögen gemiethete oder eigene sein, gestattet ist. Auch ist den Hausirern durch die Bestimmungen des Hausirgesetzes nicht verwehrt, sich Waren durch irgend eine Frachtge-

legenheit an einen bestimmten Ort zuzuführen oder zuführen zu lassen, um dieselben dort aufzubewahren und nach ihrem Bedürfnisse sodann zum Verschleife von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waren im Aufbewahrungsorte selbst ist ihnen strengstens untersagt.

Die k. k. Landesregierung findet sämmtliche auf den Hausir- und den Fierantenhandel und auf die politische Ueberwachung desselben einfluß nehmenden Behörden und Ämter anzuweisen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen des k. k. Handelsministeriums zu benehmen. Zugleich fordert die k. k. Landesregierung sowohl mittelst dieses dem Landesregierungsblattes für Krain einverleibten Erlasses, als auch mittelst dreimaliger Einschaltung desselben in das Amtsblatt der „Laibacher Zeitung“ diejenigen Hausirer aus Krain, welche gegenwärtig zugleich die Fierantie betreiben, unter Festsetzung des Termines bis Ende Dezember 1855 auf, innerhalb desselben die Anzeige an die ihnen vorgelegte politische Behörde — Magistrat, Bezirksämter — zu machen, ob sie fernerhin den Hausirhandel oder aber die Fierantie betreiben wollen? wobei sie nach Maßgabe ihrer Erklärung entweder ihr Hausirdokument oder dasjenige Dokument, welches sie zum Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers berechtigt, namentlich als Marktfahrer gelösten Erwerbsteuerschein zugleich zurückzulegen haben.

Der Magistrat in Laibach, und die k. k. Bezirksämter haben den Vollzug dieser öffentlichen Aufforderung zu überwachen.

Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 725. a (3) Nr. 8030/1085

K u n d m a c h u n g.

Bei der am 2. d. M. vorgenommenen 270. Verlosung der ältern Staatsschuld, ist die Serie Nr. 253 gezogen worden.

Diese Serie enthält Allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, u. z.: Nr. 1 mit Einem Fünftel der Kapitalsumme, dann die Nummern 72 bis einschließlich 81; — ferner die auf den Ueberbringer lautenden 5% Hofkammer-Obligationen Nr. 1 bis einschließlich Nr. 190 mit ihren ganzen Kapitalsummen.

Diese Serie umfaßt einen Kapitalbetrag von 1,242.586 fl. 51 kr. mit einer, nach dem herabgesetzten Fuße berechneten Zinssumme, von 26.589 fl. 14 $\frac{1}{2}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Dies wird zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3. November l. J., Nr. 19166, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. K. k. St. u. d. Direktion Laibach am 8. November 1855.

St. 8030/1085

R A Z G L A S.

2 dan tega mesca je bilo 270 srečkovanje starejega deržavnega dolga in je bila seria št. 253 vzdignjena.

Ta seria zapopada Najvišje dolžne pisma raznega obrestnega merila, in sicer št. 1 s petnajstem delom kapitala, potem št. 72 do vstevno 81; dalje na prinesnika pisane 5% obligacije dvorne kamre št. 1 do vstevno št. 190 s celim kapitalom.

Ta seria zapopade 1,242.586 gld. 51 kr. kapitala s 26.589 gld. 14 $\frac{1}{2}$ kr. obresti, izrajtanih po zniznem merilu.

Te obligacie se bodo po odločbah, Najvišjega patenta 21. Marca 1818 za nove po prvem obrestnom merilu v konvencijskem dnarju izobrestljive deržavno-dolžne pisma zamenjevale.

To se da vsled razpisa visocega dnarstvenega ministerstva 3. Novembra t. l. št. 19166, z nazočem sploh vediti.

C. k. dačno vodstvo v Ljubljani 8. Novembra 1855.

3. 733. a (1) Nr. 19302
Konkurs - Ausschreibung

Zur Besetzung zweier, im Laibacher Zivilspitale erledigten Sekundar - Wundarztes - Stellen, wird hiemit der Konkurs bis Ende dieses Jahres mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die auf zwei Jahre festgesetzte Dauer dieser Stellen im Begünstigungsfalle auf weitere zwei Jahre verlängert werden könne, und daß für jede derselben eine Remuneration von jährl. 300 fl., sage: dreihundert Gulden in C. M. und ein Deputat von 5 Klafter harten Brennholz, 18 Pfund Anschlittkerzen, und ein Quartierbeitrag verbunden ist.

Die Bewerber um die fräglich Posten haben ihre mit dem Diplome und sonstigen glaubwürdigen Dokumenten, über ihre ärztlichen und wundärztlichen Kenntnisse und dießfälligen Leistungen, dann über ihren ledigen Stand und ihre Moralität, so wie über die Kenntniß der krainischen oder einer derselben verwandten slavischen Sprache belegten Gesuche bei der k. k. Wohlthätigkeits-Anstalten Direktion in Laibach rechtzeitig einzubringen.

K. k. Landesregierung Laibach am 3. November 1855.

3. 727. a (2) Nr. 6927.
K u n d m a c h u n g.

Im Bezirke der Postdirektion zu Temesvár ist eine Postamts - Akzessistenstelle letzter Klasse mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., gegen Kautionserlag von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle haben die gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der erlangten Vorbildung im vorgeschriebenen Wege längstens bis 15. November 1855 bei der k. k. Postdirektion in Temesvár einzubringen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion Triest am 3. November 1855.

3. 726. a (3) Nr. 2190.
K u n d m a c h u n g.

Im dalmatinischen, böhmischen und lombardisch - venetianischen Postbezirke sind mehrere Postamtsakzessistenstellen dritter Klasse mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., gegen Kautionserlag von 400 fl., zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der erlangten Vorbildung längstens bis 10. November 1855 bei der betreffenden k. k. Postdirektion im vorgeschriebenen Wege einzubringen und darin anzugeben, ob sie mit einem Beamten oder Diener des bezüglichen Postbezirkes, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion Triest am 3. November 1855.

3. 1703. (3) Nr. 6319.
E d i k t.

Vom k. k. Landesgerichte in Laibach, als Handelsgerichte, wird bekannt gemacht:

Es sei bei dem am 21. Juli d. J. erfolgten Ableben des Herrn Josef Freiherrn v. Ditrich, Besitzer der Herrschaft Neumarkt und der Eisen- und Stahlfabrik daselbst, über Ansuchen des Hrn. Friedrich Wilhelm Jurenak, Vormundes des mindj. Erben Josef Maria Fürsten Sultoweth, im dießgerichtlichen Merkantilbuche die bisherige Firma: Josef Freiherr v. Ditrich, und die Kollektiv - Führung dieser Firma per procura durch die Herren Friedrich Wilhelm Jurenak und Josef Zwerenz gelöst, und an deren Stelle die Kollektiv - Firma: Pr. Pr.

Josef Freiherr v. Ditrich, F. W. Jurenak, Josef Zwerenz, in Stralzio protokolliert worden.
Laibach am 30. Oktober 1855.

3. 1712. (3) Nr. 6418.
E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts - Gläubiger.

Vom dem k. k. Landesgerichte zu Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 4. August 1855 mit Testament verstorbenen Mehgers und Realitätenbesizers Franz Strudel in der Schischka, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 17. Dezember 1855 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach den 3. November 1855.

3. 1716. (2) Nr. 1834.
E d i k t.

Vom dem k. k. Kreisgerichte in Neustadt wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Saje von Bresje, bei Hopfenbach, in die Einleitung der Amortisation des auf seinen Namen ausgestellten, über einen zum National - Anlehen vom Jahre 1854 subscribirten Betrag pr. 80 fl. und des auf Namen Michael Drobniz von ebenda ausgestellten, über den subscribirten Betrag von 60 fl. lautenden, angeblich entwendeten Zertifikates des k. k. Steueramtes Neustadt vom 20. August 1854, Nr. 3896 und 3955, gemilliget worden.

Es werden sonach alle Jene, welche auf diese Zertifikate einen Anspruch zu stellen vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, von dem unten angelegten Tage, bei diesem k. k. Kreisgerichte so gewieß anzumelden, als sonst auf ferneres Ansuchen des Bittstellers, die Amortisation in Vollzug gesetzt werden würde.

K. k. Kreisgericht Neustadt am 31. Oktober 1855.

3. 1737. (3) Nr. 19553.
E d i k t.

Bezugnehmend auf die dießämtlichen Editte vom 6. August d. J.; 3. 14480, dann jenes vom 24. September l. J., 3. 17546, betreffend die exekutive Feilbietung einer auf der Realität des Karl Lamprecht von S. Alo bei St. Marain für Josef Dollen, von Weixelberg hastenden Saßpost per 300 fl., wird bekannt gegeben, daß zur heutigen Feilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, und daß sofort am 19. November l. J. zur letzten Feilbietung geschritten werden wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 22. Oktober 1855.

3. 1736. (3) Nr. 19552.
E d i k t.

Bezugnehmend auf das Edikt vom 18. September d. J., 3. 13252, wird bekannt gegeben, daß zu der auf heute angeordneten zweiten Feilbietung der, dem Philipp Mesche von Sapotok gehörigen Realität, pcto. der Kirche zu Kuraschet schuldigen 100 fl., kein Kauflustiger erschienen ist, und daß sofort zur dritten Feilbietung am 19. November d. J. und zwar in loco geschritten werden wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 22. Oktober 1855.

3. 1714. (3) Nr. 2982.
E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laibach, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Lorenz Kauzigh von Zwischenwässern, Vormundes des mindj. Johann Komatar, die exekutive Feilbietung des, der Franziska Jesento gehörigen, im Grundbuche der Stadt Laibach sub Urb. Nr. 38 vorkommenden Hauses Konst. Nr. 31 in der Stadt Laibach, am obern Ploze, sammt An- und Zugehör im Schätzungswerthe von 1349 fl. 50 kr. wegen schuldigen 2100 fl. c. s. c. am 28. November, am 28. Dezember l. J. und am 29. Jänner 1856, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzlei vorgenommen wird, wobei Anbote unter dem Schätzungswerthe nur bei der dritten Tagung angenommen werden.

Der Tabularertrakt, die Schätzung und die Bedingnisse erliegen hieramts zur Einsicht.
Laibach am 1. Oktober 1855.

3. 1710. (3) Nr. 1101.
E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Mötting wird bekannt gemacht:

Es habe zur exekutiven Durchführung der Lösung der aus dem Schuldbriefe ddo. 2. Jänner

1828 pr. 25 fl. 57 kr. und dem gerichtlichen Vergleich ddo. 29. Oktober 1850 pr. 35 fl. auf der, dem Exekuten Josef Epoche gehörigen, im Grundbuche des Gutes Semizh sub Kurr. Nr. 37 vorkommenden Realität in Tratta Nr. 4 intabulirten Saßposten, in der Exekutionssache des Mathias Vozh von Semizh die exekutive Feilbietung obiger, auf 378 fl. bewertheten Realität bewilliget, und hiezu die drei Tagungen, auf den 10. Dezember l. J., auf den 10. Jänner und auf den 9. Februar 1856, jedesmal um 9 Uhr Früh in loco Tratta bestimmt; wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Realität nur bei der dritten Tagung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingnisse und der Grundbuchsextrakt können hieramts immer eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 15. Juni 1855.

3. 1718. (3) Nr. 1815.
E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiemit dem unbekannt wo befindlichen Johann Paulovich erinnert:

Es habe Georg Grametz von Enanovzh, gegen ihn die Klage de praes. 3. August l. J., 3. 1815, hiergerichts auf Anerkennung des Eigenthums des Weingartens in Kestrische, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Pleterpach sub Berg. Nr. 1462 und 1469 vorkommend und des dazu gehörigen Gestrüppes in Gadovapezh eingebracht und um die dießfällige richterliche Hilfe gebeten, und es sei in Folge dessen zur Verhandlung dieser Streitsache die Tagung auf den 4. Dezember l. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des § 29 d. a. G. D. angeordnet, und zu seiner Vertretung Anton Bafnik von Enanovzh als Kurator bestellt worden, mit welchem obige Rechtsache nach den hierländigen Gesetzen verhandelt und entschieden werden wird.

Es habe daher Johann Paulovich entweder persönlich oder durch einen eigens bestellten Vertreter hiezu zu erscheinen, und die dießfälligen Rechtsbehelfe entweder dem ernannten Kurator oder dem von ihm hiezu ernannten Vertreter an die Hand zu geben, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten, indem er sich die Folgen dieser Außerachtlassung selbst zuzuschreiben hätte.

K. k. Bezirksgericht Landstraß am 3. August 1855.

3. 1701. (3) Nr. 4998.
E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Domladisch von Feistritz, gegen Kaspar Gerschon von Grafenbrunn in die exekutive Feilbietung der im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 446 vorkommenden, auf 531 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Realität, wegen schuldigen 205 fl., gemilliget, und hiezu die erste Feilbietung auf den 31. Oktober, die zweite auf den 30. November 1855, die dritte auf den 7. Jänner 1856 in dieser Gerichtskanzlei jedesmal von 10 bis 12 Uhr mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen, daß das bezügliche Schätzungoperat, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse täglich während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 31. August 1855.

Nr. 6528.

Nachdem bei der ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur zweiten geschritten.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 31. Oktober 1855.

3. 1721. (3) Nr. 2719.
E d i k t.

Nachdem zu der in der Exekutionssache des k. k. Steueramtes Nassensfuß, wider Franz Hlebez von Salkoka, wegen rückständiger Grundentlastungsgebühren pr. 161 fl. 33 $\frac{1}{2}$ kr. c. s. c., angeordneten ersten und zweiten Feilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur dritten auf den 6. Dezember d. J. im Amtsstube festgesetzten Feilbietung der, dem Exekuten gehörigen, auf 767 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten Subrealität geschritten werden.

K. k. Bezirksamt Nassensfuß, als Gericht, am am 6. November 1855.

B. 1731. (2) Nr. 19321.

E d i k t.

Von dem k. k. Städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Herrn Friedrich Ritter v. Gasparini, die exekutive Feilbietung der, dem Johann Widmar gehörigen, im Grundbuche Moosthal sub Urb. Nr. 6 vorkommenden Pubrealität, im gerichtlich behobenen Schätzungswerte pr. 1728 fl. 15 kr., wegen Schulden 71 fl. 39 kr. c. s. c. bewilligt, und deren Vornahme auf den 26. November, auf den 27. Dezember 1855 und den 26. Jänner 1856, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Amtslokale mit dem Anhange angeordnet, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Der neueste Grundbuchs-extrakt, die Lizitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll liegen hiergerichts zu Jedermanns Einsicht bereit.

K. k. Städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 21. Oktober 1855.

B. 1730. (2) Nr. 20219.

E d i k t.

Von dem k. k. Städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Franz Terznik in die exekutive Feilbietung der, dem Mathias Pfisauz von Planinza gehörigen, zu Planinza sub Konst. Nr. 3 liegenden, im Grundbuche Sonnegg sub Urb. Nr. 428 und Ref. Nr. 328 vorkommenden Realität, im gerichtlichen Schätzungswerte von 1248 fl. 20 kr. gewilligt, und seien hierzu die Termine auf den 3. Dezember 1855, auf den 3. Jänner und auf den 4. Februar 1856 früh 9—12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Besatze bestimmt, daß die Realität nur bei der letzten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchs-extrakt können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden beliebig eingesehen werden.

Laibach am 7. November 1855.

B. 1729. (2) Nr. 19872.

E d i k t.

Im Nachhange zum diesfälligen Edikte vom 19. September 1855, B. 17104, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Exekutionsführers Thomas Schager, die exekutive Feilbietung der, dem Jakob Schusterschitsch von Jggal gehörigen, im Grundbuche Sonnegg sub Urb. Nr. 220 und Ref. Nr. 175 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Hube, auf den 5. Jänner, auf den 5. Februar und auf den 5. März 1856 mit dem vorigen Besatze und Beibehaltung des Ortes und der Stunde übertragen wurden.

K. k. Städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 29. Oktober 1855.

B. 1708. (3) Nr. 1943.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wölling wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Georg Schugel von Dobraviz das Amortisationsverfahren bezüglich des auf seinen Namen lautenden, in Verlust gerathenen National-Anlehens-Zertifikates Nr. 1448, über die Summe von 40 fl., worauf 5 Raten mit 5 fl. eingezahlt worden sind, eingeleitet.

Es haben daher jene, welche einen Rechtsanspruch auf obiges Zertifikat zu stellen haben, denselben binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in das Zeitungsblatt, hiergerichts geltend zu machen, widrigen sie damit nicht mehr gehört und dieses Zertifikat als null und nichtig erkannt werden würde.

K. k. Bezirksgericht Wölling am 29. Juni 1855.

B. 1724. (2)

Im Hause Nr. 187 am Raan ist zu vermieten und sogleich zu beziehen:

Ein Verkaufsgemölde mit Bohnzimmer, Küche, Handmagazin und Holzlege, und im dritten Stocke eine Wohnung mit zwei Zimmern, Küche, Speis, Holzlege und Bodenkammer.

Das Nähere erfragt man im zweiten Stock daselbst.

B. 1744. (2)

Winter-Saisou der Naturheilanstalt, resp. Wasserheilanstalt.

„Mallnerbrunn“ am Beldeser-See in Oberfrain.

Motto:

„Hier ist gut sein!“

Im Vorhose der julischen Alpen, 7 Stunden westlich von Laibach, 8 Stunden südlich von Klagenfurt, liegt ein Auerliebtes Gelände, wie sich wenige unseres Erdballes damit messen können.

Wenn Himmel, Luft, Wasser und Erde sich harmonisch vereinigen, so ist es gewiß ein Fingerzeig der Natur, daselbst eine Stätte zur Linderung der vielen menschlichen Leiden zu kultiviren. Wo könnten diese Elemente aber herrlicher vereinigt gesunden werden, als hier in dieser romantischen Gebirgsgegend, wo ätherische Luft, krystallene Quellen, lieblichste Fernsicht an den Ufern eines malerischen Sees und eine theilnehmende Behandlung des Leidenden wartet.

Dieses Miniatur-Paradies mit verschieden temperirten Quellen setzt mich in Stand, die Kur auch im Winter bei heizbaren Baderäumen mit gutem Erfolg durchzuführen.

Vorstehende Nachricht dürfte Manchem willkommen sein, dessen Beruf es nicht gestattet, im Sommer einen Kurort zu besuchen, oder dessen Zustand es entspricht, unter viel südlicherem mildem Himmel als Gräfenberg die Kur fortzusetzen.

Hier ist nicht der Ort, diejenigen Krankheiten alle mit Namen aufzuführen, welche durch die einfachste, aber größte Heilmethode Linderung oder Genesung zu erwarten haben, sondern ich berufe mich im Allgemeinen auf das Axiom: daß Luft, Wasser, Licht und Diät unsere besten Konservations-, systematisch angewandt aber auch zu allen Zeiten unsere kräftigsten Regenerationsmittel sein werden.

Weitere Auskunft ertheilt bereitwilligst

Arnold Bikli,
Naturarzt.

B. 1743. (2)

Markt-Anzeige

aber kein Ausverkauf

und dennoch verhältnißmäßig der Qualität und Güte der Ware billiger und jedenfalls besser wie in jedem Ausverkauf.

Da ich mir schmeichle, hier wie in den übrigen Städten mir die Gunst und den Zuspruch der P. T. Käufer zu erwerben und dieselben bestens zu befriedigen, so beehre ich mich, hiemit anzudeuten, daß ich mit meinem wohlaffortirten

Leinenwaren-Lager

während der Dauer des Marktes mich hier befinde.

Indem ich mich ausschließlich nur mit allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln befaße und Alles ausbieten werde, mir noch eine größere Kundenschaft zu erwerben und das Vertrauen meiner geehrten Kunden für immer zu erhalten, so werden sämtliche Waren, welche aus echtem Leinen-Handgespinnste gearbeitet sind, zu sehr billigen Fabrikspreisen verabfolgt, wovon nachstehender Preis-Courant den sichersten Beweis liefert und jedem geehrten Käufer bei Ansicht der Ware mehr genügend entsprechen wird.

Preis-Verzeichniß in C.M. (Feste Preise.)

1 Duzend weiß echtelene Taschentücher zu	2 fl. 40 kr. und höher.
1 „ Thee-Servietten	1 „ — „ dto.
1 farbiges Kaffeetuch	1 „ — „ dto.
Einzelne Tischtücher, auf 12 Personen groß	1 „ 20 „ dto.
1 Duzend Tisch-Servietten	2 „ — „ dto.
1 Stück Creas (Leder-Leinwand), 37 Ellen	9 „ — „ dto.
1 „ Kettengarn-Leinwand, $\frac{3}{4}$ breit, 38 Ellen	13 „ — „ dto.
1 „ „ auf 12 Hemden, 42 Ellen	12 „ — „ dto.
1 „ ganz feine Holländer-Leinwand auf 12 Hemden, 42 Ellen	14 „ — „ dto.
1 „ Holländer Webe-Leinen, $\frac{3}{4}$ breit, 54 Ellen	20 „ — „ dto.
1 „ ganz feine Irländer-Leinen, 50 Ellen	von 35 bis 45 „ — „ dto.
1 „ Rumburger-Leinen, $\frac{3}{4}$ breit, 54 Ellen	von 25 bis 50 „ — „ dto.
Echte Trübauer-Hausleinwand, 37 Ellen	10 „ — „ dto.
Handtücher, das Duzend	1 „ 36 „ dto.
Damast-Handtücher, das Duzend pr.	4 „ — „ dto.
Echtfarbiger Rankling zu Federritten, $\frac{3}{4}$ breit, die Elle zu	— „ 10 „ dto.
Echter Sternberger-Canevas zu Bettüberzügen in allen Farben, 30 Ellen	6 „ 30 „ dto.
Einzelne ordinäre Damasttücher für 8 Personen, das Stück à	— „ 25 „ dto.
Echtfarbige Hauskleider	1 „ 40 „ dto.

Ferner sind sehr empfehlenswerth: Tischgedecke in Damast für 6, 12 und 24 Personen alle Gattungen echtfarbiger Gradl zu Matratzen $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ breit, gefärbte Leinen-Sacktücher, auch echt französische Leinen-Battisttücher, $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ breit, weiße Baumwolle Gradl, echte Leinen- und Schaffwoll-Kaffeetücher u. dgl. mehr.

Auch sind gefärbte Hemden, feine zu 1 fl. 30 kr. und ganz feine mit französischen Leinen auf der Brust eingesezt zu 2 fl. zu haben.

Für echte Leinen und richtiges Ellenmaß wird garantiert.

Ein Abnehmer von Waren im Betrage von 100 fl. erhält 5 Procent Sconto, von 50 fl. einen Einlaß von 2 fl. 30 kr.

Das Verkaufslokale befindet sich während der Marktzeit auf der Wiener-Straße im L. Luckmann'schen Hause, gegenüber „zur Stadt Wien.“

Aufträge vom Lande oder nächster Umgebung werden gegen portofreie Geldsendung so wie immer auf das Schnellste und Beste besorgt.

Carl Brandl.

B. 700. (3)

Pariser Buttermaschinen

nach Lavoisy, die sich bei den Proben in der Pariser Ausstellung ebenso vortheilhaft bewährten, wie schon längere Zeit hindurch in der Praxis, und in wenigen Minuten ausgezeichnete Butter mit vollständiger Ausnutzung des Rahms oder der Milch liefern, empfiehlt zu 10 Pfund Butter auf ein Mal à 15 Thlr. (22 $\frac{1}{2}$ fl. Zwanziger) in vorzüglicher Ausführung und mit Gebrauchsanweisung

die Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen
von Dr. Wilhelm Gamm in Leipzig.

Man muss es sehen, um es zu glauben!

!! Wirklich staunend billiger !!

Ausverkauf

aller Gattungen

Leinwand, Tischzeuge, Handtücher, Taschentücher

und aller in dieses Fach schlagenden Artikel.

Die Erben eines unlängst verstorbenen bedeutendsten Leinenwaren-Fabrikanten haben aus dessen Nachlass eine große Parthie aller Gattungen Leinen-Waren zum schnellen Verkaufe uns übergeben; daher wir die Gelegenheit benützen, während der Dauer des hiesigen Marktes sämtliche Waren, um gänzlich damit aufzuräumen und alle weiteren Spesen und Retour-Fracht zu ersparen, mit

25 Proct. unter dem bisherigen Verkaufspreise zu verkaufen.

Der gute Ruf unserer seit vielen Jahren bestehenden Firma in Wien schützt uns, diese unsere Anzeige nicht mit jenen zu verwechseln, welche größtentheils deshalb erlassen werden, das kauflustige Publikum heranzulocken, und durch schlechte und leichte Qualität der Ware zu täuschen suchen. Wir machen das geehrte Publikum, auch Nichtkäufer aufmerksam, unsere Leinen-Waren persönlich in Augenschein zu nehmen, wo man dann die Ueberzeugung gewinnen wird, daß so dauerhaft gearbeitete Ware unter so günstigen Bedingungen zu kaufen hier nicht wieder vorkommen dürfte, wovon der untenfolgende Preis-courant den sichersten Beweis gibt.

Um im Voraus jedes Mißtrauen bei Nichtkennern zu beseitigen, daß der Billigkeit wegen Baumwolle darin vorhanden sein könnte, bemerken wir:

1. daß wir unsere Leinen-Waren unter Garantie

für echte Leinen, vollkommen fehlerfreie Ware

und richtiges Ellenmaß verkaufen,

und demjenigen

eine Prämie von 300 Gulden geben,

der in einem von uns für echt Leinen gekauften Stück Leinwand auch nur die geringste Beimischung von Baumwolle vorfindet.

2. Machen wir auf ein bewährtes Mittel aufmerksam, wodurch jeder Käufer binnen 5 Minuten sich selbst überzeugen kann, ob die Ware echt sei oder nicht.

! Mittel, Baumwolle zu entdecken!

Ein Streif des betreffenden Gewebes wird abgeschnitten, gewaschen, getrocknet und 2 Minuten in konzentrierte Schwefelsäure (in der Apotheke für 2 Kr.) gelegt, in Seifenwasser ausgespült und stark zwischen Löschpapier gedrückt; alsdann läßt man es trocknen, und sind demnach die Baumwollfäden gefressen, so bleiben die Leinenfäden zurück.

PREIS-COURANT

(wovon unter keiner Bedingung etwas nachgelassen wird).

(Preise in Conventions-Münze:)

Ein großes Damast-Tafeltuch ohne Naht von	1 fl.	und feiner.	Ein Duzend große Tisch-Servietten	2 fl.	und feiner.
Ein Stück Kaffeetuch	1 fl.	»	Ein Stück Weißgarn-Leinwand, 30 W. Ellen	6 fl. 30 Kr.	»
Ein Duzend Dessert-Servietten	1 fl.	»	Ein Stück feine Holländer-Leinwand zu 6 Hemden	6 fl.	»
Ein Duzend echte weiße Leinen-Sacktücher	2 fl. 36 Kr.	»	Ein Stück Leder-Leinwand 38 Ellen	9 fl.	»
Handtücher im Stück pr. Elle à	7 Kr.	»	Ein Stück schlesische Leinwand 42 Ell. 12 Hemden	10 fl.	»
Ein Duzend Handtücher	1 fl. 30 Kr.	»	Ein Stück feine Holländer-Leinwand 42 Ellen		»
Eine Garnitur für 6 Personen (1 Tisch Tuch und 6 Servietten)	3 fl.	»	zu 12 Hemden	13 fl.	»
Eine Garnitur für 12 Personen (2 Tischtücher und 12 Servietten)	4 fl.	»	Ein Stück feine Webe-Leinwand 50 Ellen	18 fl.	»
			Rumburger-, Irländer- und Holländer-Weben, reines Handgespinnst, von	20 fl., 22 fl., 24 fl., 28 fl., 30 fl., 36 fl., 40 fl. bis 100 fl.	

Empfehlenswerth sind ferner 2 und 2½ Ellen breite Leinwand auf Leintücher ohne Naht; alle Gattungen Tischzeuge in Zwilch und Damast, sowohl pr. Elle als auch Garnituren zu 6, 12, 18 und 24 Personen, weiße und farbige Leinen- und Baumwoll-Gradl, echt französische Sacktücher und

500 Stück fertige gefärbte Hemden, zu 1 fl. 24 Kr.

Um den Verkauf auf's Stärkste zu betreiben, erhalten Abnehmer von Waren im Betrage von 100 fl.

g r a t i s

1 Kaffeetuch mit 6 passenden Servietten, 1 großes Tafeltuch ohne Naht, 1 halbes Duzend Handtücher und 6 echte Leinentücher.

Um Irrthümer zu vermeiden, machen wir das P. T. Publikum aufmerksam, daß unser Verkaufslotale nur allein in der Sternallee Nr. 24 neben dem Theater sich befindet, und bitten auf unsere Adresse genau zu achten.

Gottlieb & Beyer aus Wien.